

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Sanierung in der Insolvenz

**– Der Beitrag von Treue- und Aufopferungspflichten
zum Sanierungserfolg –**

Vortrag beim 6. Mannheimer Insolvenzrechtstag
am 18. Juni 2010

Sanierungsfall: Weltklima





Klima-Gipfel in Kopenhagen gescheitert Das war Floppenhagen!

Nur Minimalkonsens +++ Chaotische Organisation
+++ Rasmussen überfordert



Frankfurter Allgemeine ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Klimagipfel endet lau

Zwei-Grad-Ziel unverbindlich anerkannt.
Keine Einigung über globalen CO₂-Ausstoß

ami/hmk. KOPENHAGEN. Die Vereinten Nationen haben sich auf dem Klimagipfel in Kopenhagen auf den kleinsten Nenner geeinigt.

Der Text nennt nicht das Ziel genannt werde, den globalen Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 zu halbieren. Greenpeace nannte den Text er-

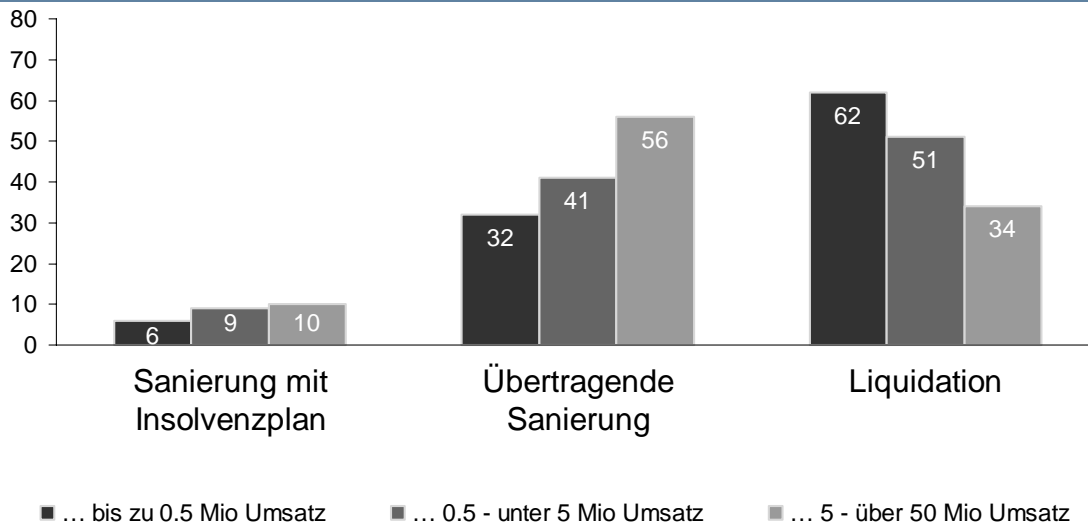
Als Fortschritt werner der Konferenzgen zum Schutz Kohlendioxidspeich

1. Kredite sind gekündigt / Liquidität fehlt
 2. Lieferanten drohen abzuspringen
 3. Abnehmer schauen sich nach neuen Bezugsquellen um
 4. Beste Arbeitnehmer verlassen das Unternehmen wegen unsicherer Zukunftsaussichten
- ⇒ Zeitproblem: Sanierung unter Extrembedingungen
- ⇒ Hohe Bedeutung von Blockadepositionen / Trittbrettfahrertum

1. Übertragende Sanierung und Insolvenzplan
 - Einführung und Sanierungshindernisse
2. Sanierungsbeteiligte – Pflichtenbindungen im Überblick
3. Rücksichtnahme-/Aufopferungspflichten in Krise und Insolvenz
 - Einbindung von Gläubigern + Gesellschaftern in Sanierungspläne
4. Stellung der Anteilseigner im Insolvenzplanverfahren
 - Zugriff des Insolvenzverwalters auf die Gesellschaftsanteile

1. **Sanierung durch Insolvenzplan**
 - Erhalt des Unternehmens
 - Erhalt des Unternehmensträgers
 - Befriedigung der Gläubiger durch (reduzierte) Ansprüche gegen den alten = neuen Unternehmensträger oder Beteiligung (debt-equity-swap)
 2. **Übertragende Sanierung**
 - Erhalt des Unternehmens ⇒ Trennung der Aktiva von den Passiva durch Asset-Deal
 - Liquidation des alten Unternehmensträgers
 - Befriedigung der Gläubiger durch Insolvenzquote (mittelbare Ausschüttung des Kaufpreises)
- ⇒ grundsätzlich gleichwertige Methoden der Gläubigerbefriedigung

Möglichkeiten der Weiterführung von insolventen Unternehmen



- ⇒ Abtrennung der Passiva ohne Mitwirkung der Gläubiger
- **§ 25 Abs. 1 S. 1 HGB** (Haftung für Firmenfortführung)
Ausnahme nach h.M. bei Unternehmenserwerb *nach* Verfahrenseröffnung (teleologische Reduktion)
 - **§ 75 Abs. 1 AO** (Haftung des Betriebsübernehmers)
Ausnahme nach Absatz 2 für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse
 - **§ 613a Abs. 1 S. 1 BGB** (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang)
Ausnahme nach BAG bei der Haftung für Altverbindlichkeiten, wenn Betriebsübergang *nach* Verfahrenseröffnung erfolgt
aber:
Arbeitsverhältnisse gehen unbeschränkt über! (Sanierungshindernis)

- ⇒ keine Möglichkeit der Verwertung aller mit dem Unternehmensträger verbundenen Werte
 - günstige (langfristige) Verträge
 - nicht übertragbare Lizenzen, Zertifizierungen, Akkreditierungen etc.
 - öffentlich-rechtliche Genehmigungen
 - Börsennotierung
 - steuerliche Verlustvorträge
- ⇒ Problem bei Schaffung der Insolvenzordnung nicht (voll) erkannt
- ⇒ Blockadeposition der Altgesellschafter
- ❖ Details bei *Bitter/Laspeyres*, ZIP 2010, 1157 ff.

Möglicher Nutzen von Änderungen des Insolvenzrechts (Auszug)

Abschaffung des 613a BGB (während der Krise)



**Radikale Vereinfachung + Beschleunigung
des Insolvenzplans**



**Zuständigkeit des Verwalters für Änderungen
des Gesellschaftsvertrags im Planverfahren**



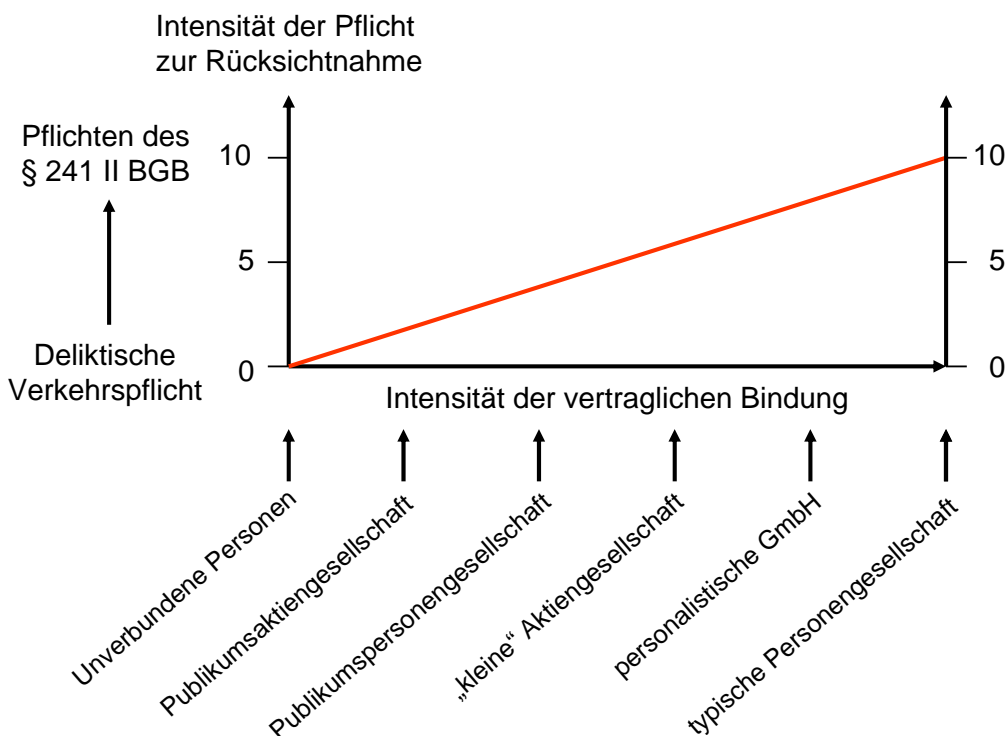
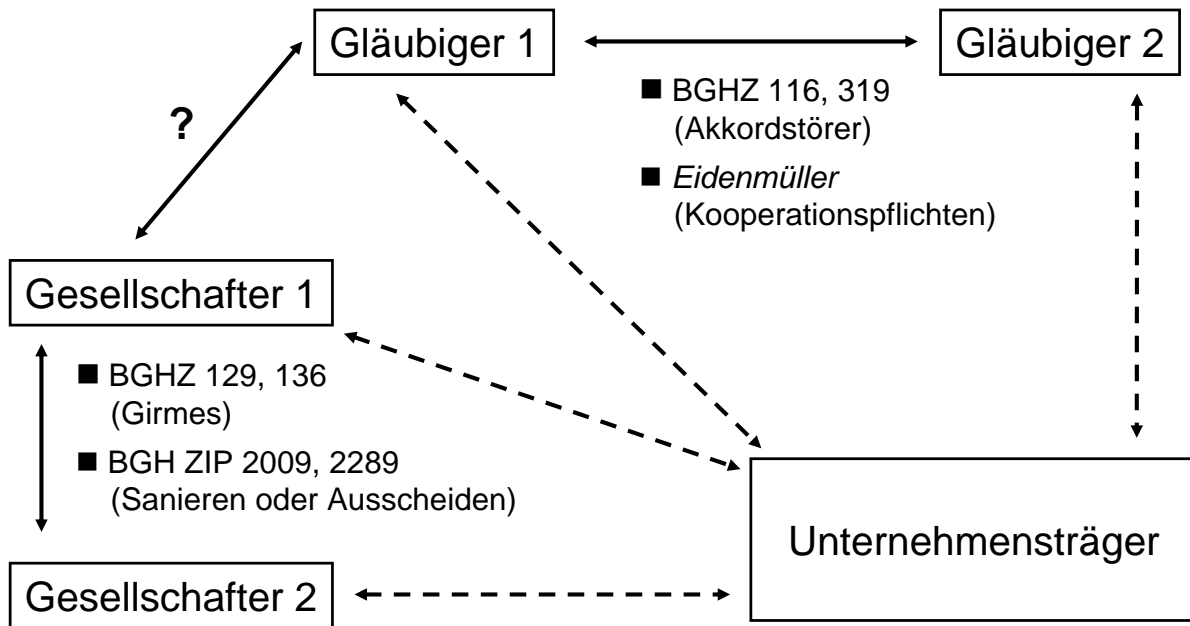
**Umfassende Befugnis des Verwalters zum
Eingriff in Gesellschafterrechte**

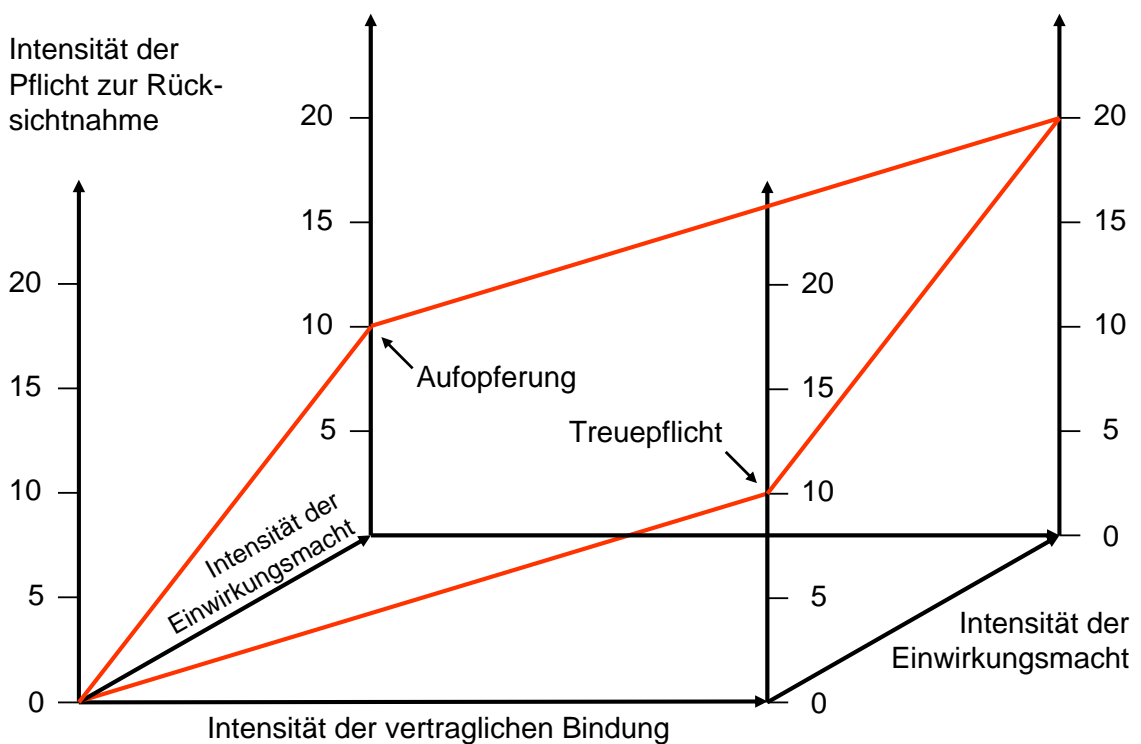
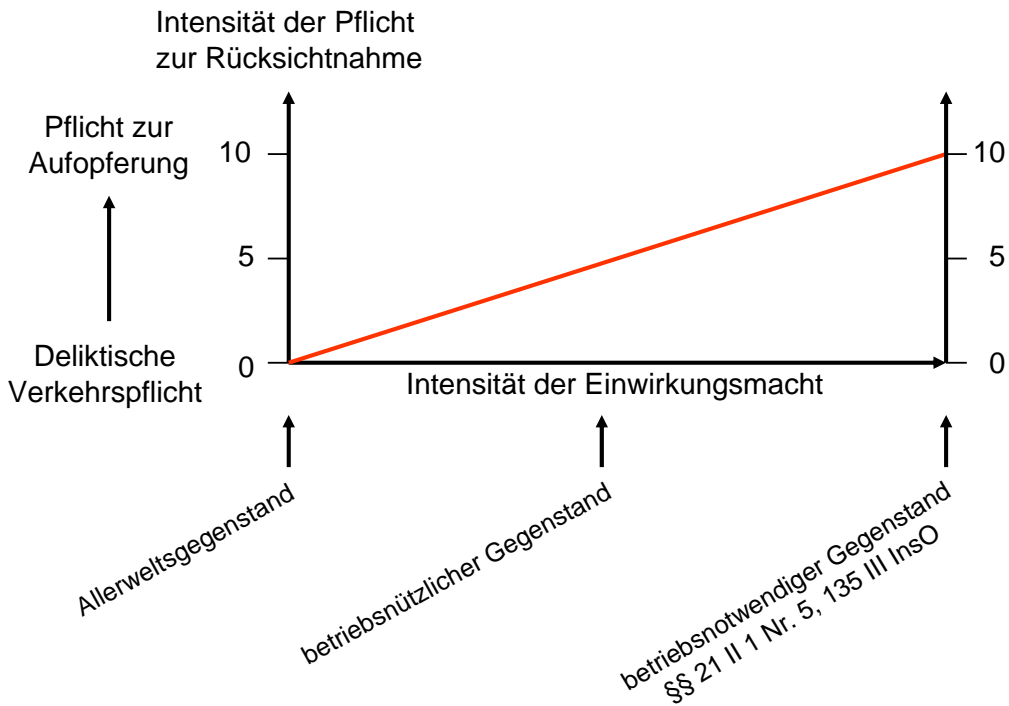


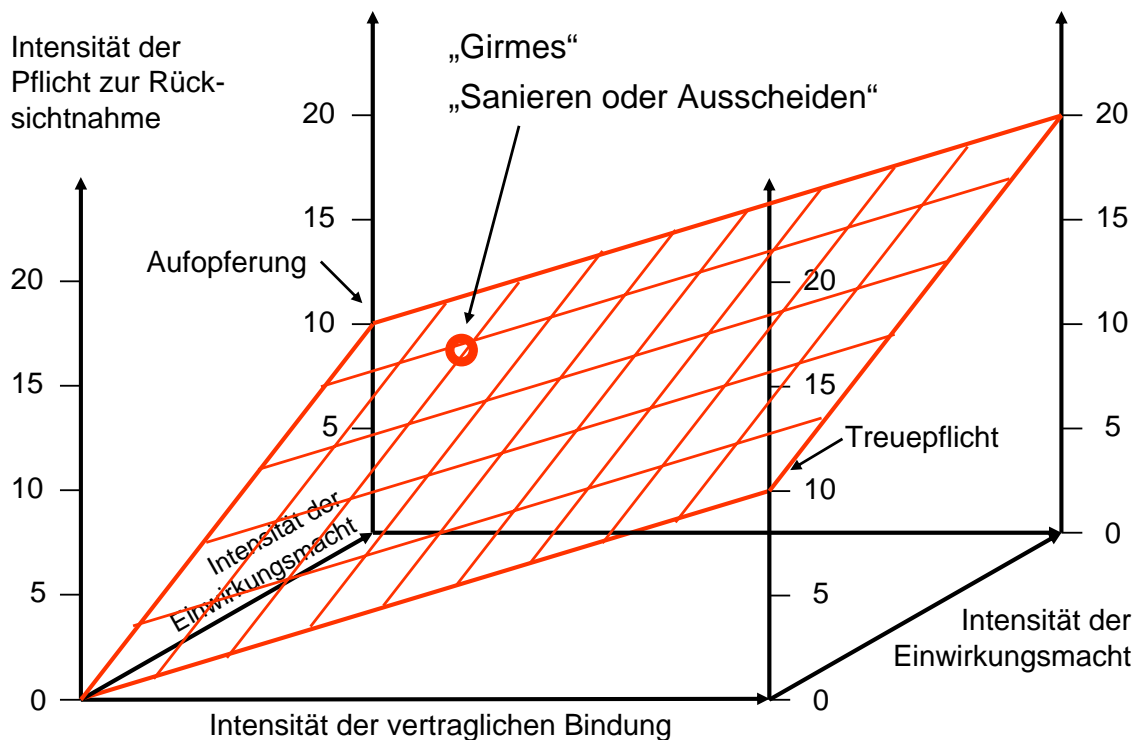
Sehr hilfreich
 Hilfreich
 Unentschieden
 Lehne ich ab
 Keine Angabe

Basis: N = 107; Angaben in %

Frage 24: Manche Insolvenzverwalter plädieren für Änderungen am Insolvenzrecht. Wie denken Sie über die folgenden Vorschläge? (gestützt, skaliert)







1. Problem: Blockadeposition der Anteilseigner

- Historie der Insolvenzordnung: Ablehnung eines gerichtlichen Eingriffs in Anteilseignerrechte
- Grund: verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Expropriierung“
- *Noack*: allseits akzeptierte Sichtweise, dass der Verwalter nur für die Vermögensangelegenheiten der Schuldnergesellschaft zuständig ist, während ihn die gesellschaftsrechtliche Verfassung nichts angeht
- *Uhlenbruck*: Auffassungen, die Gesellschafterbeteiligungen als Teil der Masse ansehen, stehen in krassem Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes und zur Begründung des Regierungsentwurfs

2. Eigene Ansicht: Anteilseigner als (Sicherungs-)Treuhand

- klare Befriedigungsreihenfolge der Insolvenzordnung
 - Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO)
 - (normale) Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)
 - nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO)
 - Anteilseigner als doppelt nachrangige (Insolvenz-)Gläubiger (§ 199 InsO)
- (formale) Rechtsposition dient nur der Sicherung des § 199 InsO
- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters analog § 166 InsO
- Herausgabeanspruch aus Verwaltungstreuhand bei fehlender Erwartbarkeit eines Überschusses (Wegfall des Sicherungszwecks)

3. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG ?

- keine positive Anordnung des Gesetzgebers, sondern Unterlassung einer Regelung
- Motivirrtum des Gesetzgebers
- verfassungskonforme Auslegung
- siehe auch die Rechtsfortbildung bei BGH v. 15.4.2010 – IX ZR 188/09 (ZIP 2010, 1039, Rdn. 25 ff.): Erlöschen der Nachzahlungsansprüche von Vorzugsaktionären mit Erfüllung des Insolvenzplans

Gemeinnutz vor Eigennutz im Insolvenzverfahren

© 2010

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)
www.zis.uni-mannheim.de